

V 247**Richtlinien zu Besondere Vertragsbedingungen
ILO Kernarbeitsnormen****ILO-Kernarbeitsnormen**

Aufträge über Lieferleistungen (der Produktliste, Formblatt [V 247 F](#)) dürfen nur mit einer ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Gleiches gilt für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen vom Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers für die Leistungserbringung beschafft werden, z.B. wenn die Ausrichtung einer Veranstaltung eine Verköstigung oder Blumenarrangements beinhaltet.

Bauleistungen sind dem gemäß bei der Verwendung von Natursteinen und Produkten aus Holz, Naturtextilien oder Leder betroffen.

Nachweisführung

Spätestens mit der Lieferung betroffener Produkte ist der Nachweis zur bestmöglichen Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen vorzulegen.

Die bestmögliche Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen wird bei der Vorlage der unter <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/> aufgeführten Produkt-Zertifikate vermutet, sofern diese ausdrücklich die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß § 8 Absatz 1 BerIAVG beinhalten.

Die Suchmaschine von [kompass-nachhaltigkeit.de](https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/) erlaubt es nach Zertifikaten zu suchen, die **alle** ILO-Kern(arbeits)normen beinhalten. Es ist ebenso möglich, die Qualität sämtlicher dort gelisteter Zertifikate untereinander zu vergleichen.

Die bestmögliche Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gilt auch als erbracht, wenn die Produkte außerhalb der Staaten der DAC-Liste hergestellt wurden. Diese Liste wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geführt:

https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html

Diesbezüglich ist ein Nachweis vorzulegen.

Nur in den Fällen, dass trotz intensiven Bemühens keine diesbezüglichen Zertifikate ermittelt werden konnten, darf für jedes diesbezügliche Produkt eine Eigenerklärung vorgelegt werden.